



JUGENDORDNUNG

der
Sportgemeinschaft Heidelberg-Kirchheim e.V.
(nachfolgend SGK genannt)

§ 1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendbereiche der SGK. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der SGK bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung der Sportgemeinschaft Heidelberg-Kirchheim e.V.

§ 2

Ziel der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung der SGK gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei Ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3

Aufgaben der Jugendabteilung

Die Aufgaben der Jugendabteilung der SGK sind insbesondere

- a) Aus- und Weiterbildung in den einzelnen Sportarten
- b) Durchführung des Jugendsportbetriebes und der Wettkämpfe im Rahmen der Vereinsorganisation.
- c) Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen.
- d) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (Spielfeste, Werbeaktionen o.ä.).
- e) Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
- f) Kontakte zu anderen Jugendorganisationen im In- und Ausland.
- g) Die Jugendabteilungen nennen sich in der Kurzfassung einheitlich S G K = SG Kirchheim.

§ 4

Organe der Jugendabteilung

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuß
- c) die Jugendabteilungsleitung

Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen.

§ 5

Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der SGK. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 12. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Bestätigung der Vertreter der Jugendabteilungen der einzelnen Sportarten des Vereins auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich und mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen, sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Gesamtjugendleiter/leiterin einberufen werden.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb sechs Wochen mit einer Ladungspflicht von zwei Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist-unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten-beschlußfähig.

Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6

Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus

- Gesamtjugendleiter/in (Mindestalter 18 Jahre)
- Stellvertreter/in (Mindestalter 18 Jahre)
- Jugendkassenwart/in
- je ein/e Vertreter/in der einzelnen Sportarten des Vereins (Abteilungsjugendleiter/in)
- zwei Jugendvertreter, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- drei Beisitzer/innen

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden (z.B. Jugendschriftführer/in, Jugendpressewart/in usw.)

Der Gesamtjugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend abteilungsintern und gegenüber dem Hauptverein. Er/Sie ist Vorsitzender/Vorsitzende des Jugendausschusses und ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. (s. § 9 der SGK-Satzung)

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand der SGK gegenüber verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Gesamtjugendleiter/leiterin eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 7

Jugendabteilungsleitung

Die Jugendabteilungsleitung besteht aus

- Gesamtjugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- drei Beisitzer/innen

Die Jugendabteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Sie hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung der SGK nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Sie ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 8

Die Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen (Aktivitäten). Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung nach den vereinsinternen Richtlinien.

Die Jugendwarte erhalten demnach im Haushaltsplan eine Budgetsumme, die nach Maßgabe des Erforderlichen in Relation zum Beitragsaufkommen stehen soll.

Dem Vereinsvorstand bzw. dem Vereinsschatzmeister ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung. Die Jugendordnung gilt sinngemäß für jede Abteilung und Sportart in der SGK.

§ 10

Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Jahreshauptversammlung des Hauptvereines mit einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Hauptvereines in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.

Die Änderung erlangt Gültigkeit nach Bestätigung der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Heidelberg, den 18. März 1992